



# Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 8. Februar 2017

Nummer 6

## Inhalt

31	Einladung 27. Sitzung des Rates am Dienstag, em 14.02.2017 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 49
32	1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14. April 2014 über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung – KSO)	Seite 51
33	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bau- leitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Kyllstraße in Köln-Neustadt/Süd	Seite 56
34	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln Irh. Süd, Reicherstr. 68, 50997 Köln	Seite 58
35	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln rrh. Süd, Rheinbergstr. 71, 51143 Köln	Seite 58

## 31 Einladung 27. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 14.02.2017 – 15:30 Uhr Ratssaal

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

- 1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
- 2 **Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erb-schaften**
  - 2.1 AnnahmeeinerSpendeandieStadtKöln,MuseumLudwig hier: Spende in Höhe von 30.000,00 Euro zur Verwen-dung für den „Langen Donnerstag“ in 2017 im Museum Ludwig.
  - 2.2 Annahme einer Schenkung an die Stadt Köln, Museum für Ostasiatische Kunst hier: Schenkung der Skulptur „Usagi Kannon II“ von Leiko Ikemura mit Hilfe des Fördererkreises des Museums für Ostasiatische Kunst e. V. aus Mitteln privater Spenderinnen und Spender sowie der Kunststiftung NRW
  - 2.3 Schenkung ethnologischer Gegenstände hauptsächlich aus Thailand und Myanmar
  - 2.4 Schenkungsannahme für das Werk „Einsturzstelle“ (Hinweisschild) des Künstlers Mischa Kuball
- 3 **Anträge des Rates/Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
  - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
    - 3.1.1 Antrag der CDU-Fraktion, der der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Gruppe GUT betreffend „Erstellung eines Kölner Lebenslagenberichts“
    - 3.1.2 Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Die Linke. und der Gruppe Piraten betreffend „Belegungsmanage-ment für Flüchtlingsunterkünfte einführen“
    - 3.1.3 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Mehr Sicherheit auf Kölner Straßen und Plätzen“ Aus Fehlern lernen: städtische Security-Mitarbeiter för-dern
    - 3.1.4 Antrag der Gruppe Piraten und der Gruppe GUT be-treffend „Fortführung Live-Streaming aus dem Rat der Stadt Köln“
    - 3.1.5 Antrag der Gruppe Piraten betreffend „Präventionsar-biet zu sexueller Gewalt in Köln stützen“
  - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Lan-des Nordrhein-Westfalen
- 4 **Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Ra tes und der Bezirksvertretungen**
  - 4.1 Anfrage von Ratsmitglied Wortmann (Freie Wähler Köln) betreffend „Kein Baubeginn Rondorf Nord-West ohne konkrete ÖPNV-Planung“
- 5 **Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerin-nen**

- 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen  
5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen  
5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen  
5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
- 6.1 Satzungen  
6.1.1 Evaluierung der Wohnraumschutzsatzung zwei Jahre nach Inkrafttreten  
6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches  
6.2.1 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule  
6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen  
6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Änderungsbeschluss für den Planungsbeschluss zum nachträglichen Einbau von trockenen Löschwasserleitungen in bestehende Stadtbahnanlagen (Drucksachen-Nr. 0779/001) und zum erweiterten Baubeschluss für den nachträglichen Einbau von Löschwasserleitungen (Session-Nr. 3054/2009)  
10.2 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.08.2015 des Gürzenich-Orchesters Köln  
10.3 Umgestaltung des Einmündungsbereichs Sebastianstraße/Niehler Damm, hier: Mitteilung über eine Kosten erhöhung gem. § 24 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln im Teilplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze – bei der Finanzstelle 6601-1201-5-1080, Niehler Damm/Sebastianstraße - Kreisverkehr  
10.4 Grüne Infrastruktur Köln  
Integriertes Handlungskonzept „Vielfalt vernetzen“  
10.5 Verwaltungsreform – Abschlussbericht der Konzeptphase  
10.6 Nord-Süd Stadtbahn Köln, 1. Baustufe  
Haltestelle Rathaus  
hier: Wiederaufbau des Roten Hauses und Verlängerung des Aufzuges bis zur Bürgerstr.  
10.6.1 Nord-Süd Stadtbahn Köln, 1. Baustufe  
Haltestelle Rathaus  
hier: Wiederaufbau des Roten Hauses und Verlängerung des Aufzuges bis zur Bürgerstr.  
überarbeitete Fassung  
10.7 Fortführung Live-Streaming aus dem Rat der Stadt Köln  
10.8 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) Abwasserbeseitigungskonzept 2017  
10.9 Dringend notwendige Errichtung von mobilen Wohneinheiten zur Flüchtlingsunterbringung –  
hier: An den Gelenkbogenhallen, 50679 Köln-Deutz, Flur 33, Flurstück 904  
10.10 Einleitung eines Satzungsverfahrens nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) zur Festlegung des Gebietes für die Immobilien- und Standortgemeinschaft „Severinstraße, Köln“
- 10.11 „Flüchtlinge in Köln willkommen heißen“ – ein Projekt zur Unterstützung von Flüchtlingsinitiativen – Kooperationsprojekt Forum für Willkommenskultur Träger: Kölner Flüchtlingsrat e. V. und Kölner Freiwilligen Agentur e. V.  
10.12 Errichtung von vier konventionellen Bauten auf den städtischen Grundstücken Pater-Prinz-Weg, 50997 Köln-Rondorf zur Flüchtlingsunterbringung – Planungsbeschluss  
10.13 Nord-Süd Stadtbahn Köln, 1. Baustufe  
Gleiswechselbauwerk Waidmarkt hier: Abschluss der geeinigten Sanierungsvereinbarung zur Sanierung des Gleiswechselbauwerks  
**(hier zurückgezogen – wird als Punkt 24.3 behandelt)**  
10.14 Baubeschluss: Errichtung eines 3-zügigen Grundschulgebäudes mit 1-fach Turnhalle am Standort des ehemaligen „Nippesbad“, Friedrich-Karl-Str./Ecke Niehler Kirchweg, 50733 Köln-Nippes, in Modulbauweise  
10.15 Koordination multiprofessionelle Teams und Gruppenleitung Schulsozialarbeit  
10.16 Auflösende Schließung der Förderschule Lernen Finkenberg-Schule ab dem Schuljahr 2017/18  
10.17 Zügigkeitserweiterung des Deutzer Gymnasiums, Schauriestraße 1 in Köln-Deutz zum Schuljahr 2017/18 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen  
10.18 Programm RRX-Außenäste  
Umbau Bahnhof Süd  
10.19 Kombinierter Planungs- und Baubeschluss zur nutzungsunabhängigen Haldenstabilisierung des Kalkbergs, Bauabschnitt 4 (Los 4a/b)  
10.20 Entwurf des Jahresabschlusses 2015  
10.21 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln  
hier: Wirtschaftsplan 2017  
10.22 Sanierung Tiefgarage Kaiser-Wilhelm-Ring  
10.23 Beschluss zur Gründung des Vereins Metropolregion Rheinland
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 12 Bauleitpläne – Anregungen/Satzungen**
- 12.1 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) 62564/01  
Arbeitstitel: Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs-/Durchführungs-/Fluchtliniplänen**
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 14.1 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Nord  
Arbeitstitel: Belgisches Viertel in Köln-Neustadt/Nord
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 15.1 Das „Kooperative Baulandmodell Köln – Richtlinie zur Anwendung in Bebauungsplanverfahren“; hier: Fortschreibung
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Zum Neuen Kreuz von Von-Kleist-Straße bis Haus-Nr. 24 einschließlich in Köln-Widdersdorf
- 17 Wahlen**
- 17.1 Zweckverband Sparkasse KölnBonn, hier: Wahl eines Mitgliedes  
17.2 GEW Köln AG  
hier: Vorschlag für die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

- 17.3 Mitteilung über die Benennung eines neuen beratenden Pflichtmitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.4 Berufung von sachkundigen Einwohnern als ständige Mitglieder mit beratender Stimme in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- 17.5 Rheinischer Sparkassen- und Giroverband  
hier: Wahl eines Vertreters
- 17.6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
hier: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die ausländerrechtliche Beratungskommission
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 18.1 Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“
- 18.2 Beschaffung und Aufstellung von Containereinheiten zur Minderung des Schulnotstandes
- 18.3 Zuschuss an Rubicon e.V. zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und LSBT-Hintergrund in Köln; hier: Endgültige Mittelfreigabe
- 19 –**

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erb-schaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Ra-tes und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Ra-tes und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Parkeinrichtung Lanxessarena, Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der ZURICH Versicherung
- 23.2 Städtisches Grundstück Franz-Kreuter-Str. in Köln-Eh-renfeld
- 23.3 Grundstücksverkauf Schildergasse 120 Ecke Krebs-gasse
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 RheinEnergie AG
- 24.2 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Köln – Lindweiler
- 24.3 Nord-Süd Stadtbahn Köln, 1. Baustufe Gleiswechselbauwerk Waidmarkt Hier: Abschluss der geeinigten Sanierungsvereinbarung zur Sanierung des Gleiswechselbauwerks
- 24.4 RheinEnergie AG
- 25 Wahlen**
- 25.1 Bestellung von vier Prüfern des Rechnungsprüfungs-amtes
- 25.2 Abberufung einer Prüferin und eines Prüfers des Rech-nungsprüfungsamtes
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 26.1 Verlängerung eines Erbbaurechtes in der Leidenhause-ner Str. in Köln-Porz-Eil

Köln, den 03.02.2017

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

---

**32 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördli-chen Verordnung vom 14. April 2014 über die öffent-liche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln (Kölner Stadtordnung – KSO)**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), der §§ 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528/ SGV. NRW. 2060) und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LIm-SchG NRW –) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Stadt Köln auch als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 20.12.2016 für das Gebiet der Stadt Köln folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln vom 14.04.2014 (AmtBl. StK, 2014; S. 251 ff.) erlassen:

## Artikel 1

### Die Kölner Stadtordnung wird wie folgt geändert:

#### § 1

Die Kölner Stadtordnung – KSO – erhält den Namen „Satzung und ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Si-cherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln“.

#### § 2 Änderung einzelner Paragraphen der KSO

Die nachfolgenden Paragraphen werden wie folgt geändert:

#### § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 3. Absatz wird wie folgt gefasst:

Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Rheins sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke.

#### § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die im öffentlichen Verkehrsraum be-finlichen Anlagen, zum Beispiel Gleis-, Fahrdräht- und Licht-signalanlagen, Stromkästen und Trafostationen, einschließlich deren Zubehör. Hierzu zählen auch Anlagen und Einrichtungen der Post- und Telekommunikationsunternehmen.

#### § 5 Verunreinigungen im Bereich von Imbissstuben, Schnell-restaurants und sonstigen Gewerbebetrieben

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

An Imbissstuben, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem sind von der Betreiberin oder dem

Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

#### § 5 Abs. 3 wird neu hinzugefügt

Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

### **§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel**

§ 9 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel und anderer Straßenkunst**

(1) Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musiker nur einmal bezogen werden.

(2) Im Umfeld des Domes ist der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern für Straßenmusik, Straßenschauspiel und andere Straßenkunst verboten. Das Umfeld des Domes umfasst auf der Nordseite die Domplatte einschließlich der Freitreppe und des unmittelbaren Bereichs vor dem Treppenaufgang auf dem Bahnhofsvorplatz einschließlich Chargensheimerplatz. Auf der Westseite das Domkloster einschließlich der Platzfläche am Römerbogen und des Kardinal-Höffner-Platzes sowie der Straßen Unter Fettenhennen und Domgässchen sowie den Wallrafplatz. Auf der Südseite die Straßen Am Hof und Bischofsgartenstraße einschließlich des gesamten Roncalliplatzes und der Nordseite des Kurt-Hackenberg-Platzes. Auf der Ostseite der Heinrich-Böll-Platz und die Gebäudewand des Museum Ludwig. Der entsprechende Bereich ist in der Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit**

§ 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) bestimmte Formen des Bettelns

- aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung,
- Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
- organisiertes beziehungsweise bandenmäßiges Betteln,
- Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
- Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen,
- Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder,
- Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,

§ 11 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- c) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und

**Folgender § 11 a wird neu eingefügt:**

#### **§ 11 a Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen**

Im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen ist das Konsumieren von Alkohol und/oder Drogen im öffentlichen Raum verboten.

#### **§ 16 Stacheldraht**

§ 16 Satz 2 wird neu hinzugefügt:

Ausgenommen hiervon sind Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Pferde, Ziegen etc.

#### **§ 22 Fahrzeuge**

§ 22 wird wie folgt gefasst:

Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern

- auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem,
- auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
- in öffentlichen Grünflächen und
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

sind verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge wie Fahrräder und Fahrradanhänger mit einer Breite bis zu 100 cm, Krankenfahrtstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

### **§ 24 Sport und Spiele**

§ 24 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 werden wie folgt gefasst:

(3) In den öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind Golf sowie Mannschaftssportarten und -spiele von kommerziellen Sportanbietern oder ähnlich organisierten Gruppen sowie Ligabetrieb grundsätzlich verboten.

(5) Beim Befahren der Wege in öffentlichen Grünflächen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, abseits der Wege, wie z. B. auf Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen zu fahren.

(6) Abweichend von Abs. 1 sind Spiele in den folgenden Bereichen generell untersagt

- im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten,
- in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks,
- im Rheinpark (mit Ausnahme des Jugendparks und der zum Rhein hin gelegenen Aktivitätszonen) und im Rheingarten,
- in Zieranlagen sowie
- auf Hundefreilaufflächen.

(7) Die in Abs. 1 genannten Spiele sind im Bereich des Rheinboulevards Deutz ebenfalls untersagt.

#### **§ 25 Nutzungsregelungen für öffentliche Spiel- und Bolzplätze**

**§ 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt. Ein Aufenthalt ist grundsätzlich bei Beachtung von Absatz 2 gestattet.

**§ 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- Auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind
- der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken,
  - der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder Drogen,
  - das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen,
  - das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Kfz und
  - die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen verboten.

**§ 26 Grillen****§ 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

(2) Abweichend von Abs. 1 ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze verboten:

- im Botanischen, Forstbotanischen Garten und Finkens Garten,
- in der Vogelschau Leidenhausen, im Tierpark Lindenthal und in den Wildparks,
- im Rheinpark, im Bereich des Rheinboulevards Deutz, im Rheingarten und im Stadtgarten,
- in Zieranlagen,
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen,
- auf Hundfreilaufflächen,
- im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und
- unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.

**§ 30 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote****§ 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

(1) Die Stadt Köln kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Spiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

Dies gilt insbesondere für

- den Botanischen, den Forstbotanischen Garten und den Finkens Garten,
- die Vogelschau Leidenhausen, den Tierpark Lindenthal und die Wildparks und
- den Rheinpark und im Bereich des Rheinboulevards Deutz.

**§ 31 Umfeld der Stadien****§ 31 Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt gefasst:**

(3) Das Umfeld der drei Stadien schließt die genannten Straßen und Wege ein. Es erstreckt sich bei den Straßen und Wegen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Das Umfeld ist wie folgt begrenzt:

RheinEnergieStadion

Bereich zwischen Peter-Günther-Weg – Olympiaweg – Heinrich-Billstein-Weg – Junkersdorfer Straße – Paul-Steger-Weg – Guts-Muths-Weg – Jakob-Zündorf-Weg – Theodor-Zingsheim-Weg – Fritz-Schröder-Weg (s. Anlage 2).

Südstadion

Bereich zwischen Vorgebirgstraße – Am Vorgebirgstor – Höninger Weg – Gleise der Deutschen Bahn AG (s. Anlage 3).

Stadion im Sportpark Höhenberg

Höhenberger Ring, Frankfurter Straße, Merheimer Heide, Zuwegung zu den Stehplätzen inkl. Verlängerung bis zum Höhenberger Ring (s. Anlage 4).

(4) Die als Anlagen 2 bis 4 beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Haus- bzw. Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH zu beachten.

**§ 33 Ordnungswidrigkeiten****§ 33 Abs. 1 wird ab Ziff. 6a wie folgt gefasst:**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

- 6a. entgegen § 5 Abs. 3 geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht rechtzeitig entleert
12. entgegen § 9 Abs. 1 in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt oder auf einem Standort öfter als ein Mal am Tag angetroffen wird,
13. entgegen § 9 Abs. 2 im Umfeld des Domes einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel oder andere Straßenkunst benutzt,
14. entgegen § 10 religiöse oder andere schutzwürdige Veranstaltungen oder schutzwürdige Einrichtungen stört,
15. entgegen § 11 Abs. 1 a) aggressivbettelt und/oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt oder nicht zulässige Formen des Bettelns praktiziert,
16. entgegen § 11 Abs. 1 b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen,
17. entgegen § 11 Abs. 1 c) in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum eine Störung verursacht,
18. entgegen § 11 Abs. 1 d) seine Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Grünflächen oder auf Spiel- und Bolzplätzen zeltet oder nächtigt,
20. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 lagert oder einen Schlafplatz einrichtet oder nutzt,
21. entgegen § 11a im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen Alkohol und/oder Drogen im öffentlichen Raum konsumiert,
22. entgegen § 12 Satz 1 innerhalb der Sperrbezirke zu Personen Kontakt aufnimmt um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
23. entgegen § 12 Satz 2 innerhalb der Sperrbezirke sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführt,
24. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
25. entgegen § 13 Abs. 2 ohne Erlaubnis ein Brauchtumsfeuer entzündet oder unterhält,
26. entgegen § 13 Abs. 3 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, weg wirft,
27. entgegen § 14 Schneüberhänge, Eiszapfen oder Ähnliches nicht unverzüglich entfernt,
28. entgegen § 15 Abs. 1 Gegenstände, wie Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder oder Markisen anbringt,
29. entgegen § 15 Abs. 2 Windvögel (Drachen) steigen lässt,
30. entgegen § 16 Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände anbringt,

31. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Bereiche badet,
32. entgegen § 18 Abs. 1 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt oder nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,
33. entgegen § 18 Abs. 2 die alte Hausnummer entfernt, nicht als ungültig kennzeichnet oder die Lesbarkeit vereitelt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 im Stadtgebiet Köln verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann,
35. entgegen § 20 Wasservögel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet,
36. entgegen § 21 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,
37. entgegen § 21 Abs. 2 öffentliche Anlagen zweckwidrig benutzt oder Flora, Fauna oder die Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt,
38. entgegen § 22 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Anhänger auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,
39. entgegen § 24 Abs. 1 andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzung und Ausstattung schädigt,
40. entgegen § 24 Abs. 2 Slacklining oder vergleichbare baumschädigende Sportarten praktiziert,
41. entgegen § 24 Abs. 3 Golf spielt oder als kommerzieller Sportanbieter oder als eine ähnlich organisierte Gruppe dort Spiele oder Ligabetrieb betreibt,
42. entgegen § 24 Abs. 4 Schleuder-, Wurf-, und Schießgeräte, Modellfahrzeuge, Modellboote oder Modellfluggeräte nutzt,
43. entgegen § 24 Abs. 5 beim Befahren von Wegen auf andere Nutzer nicht in besonderer Weise Rücksicht nimmt oder abseits der Wege fährt,
44. entgegen § 24 Abs. 6 und Abs. 7 in den genannten Bereichen spielt,
45. entgegen § 25 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze benutzt,
46. entgegen § 25 Abs. 2 a) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder mitführt,
47. entgegen § 25 Abs. 2 b) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse oder Drogen konsumiert,
48. entgegen § 25 Abs. 2 c) als Jugendlicher oder Erwachsener auf Spiel- oder Bolzplätzen Fahrrad fährt,
49. entgegen § 25 Abs. 2 d) auf Spiel- oder Bolzplätzen mit verbrennungsmotorgetriebenen Kfz befährt,
50. entgegen § 25 Abs. 2 e) auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen Feuerstellen errichtet oder unterhält
51. entgegen § 26 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,
52. entgegen § 26 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder die genannten Abstände nicht einhält,
53. entgegen § 26 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,
54. entgegen § 26 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
55. entgegen § 27 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt oder andere Nutzer gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt,
56. entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in den genannten Bereichen mitführt,
57. entgegen § 28 Abs. 1 gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz unangeleint laufen lässt,
58. entgegen § 29 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet oder ein Pferd führt,
59. entgegen § 30 Abs. 1 öffentliche Anlagen entgegen der Nutzungsgebote oder Nutzungseinschränkungen nutzt,
60. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 sich an Veranstaltungstagen nicht so verhält, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
61. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 a)-i) die dort genannten Gegenstände, Tiere, alkoholhaltige Getränke oder Drogen mitführt,
62. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 j) Waren anbietet oder verkauft,
63. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 k) Drucksachen verkauft oder verteilt,
64. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 l) Bauten, Einrichtungen oder Anlagen betritt, besteigt oder übersteigt,
65. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 m) Gegenstände lagert,
66. entgegen § 32 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne erforderliche Genehmigung handelt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Maßstab 1:1.500

## Schutzzone gemäß §9 (2)

Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster  
232/4 Katastervisit



Erstellt auf Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters

© Stadt Köln

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29.01.2017

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

### **33 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: Kyllstraße in Köln-Neustadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6642 Sb 2/02 (67428/02) für das Gebiet Kyllstraße, Bonner Straße sowie die Grundstücke Gemarkung Köln, Flur 40, Flurstück 141 und Flurstück 130 in Köln-Neustadt/Süd – Arbeitstitel: Kyllstraße in Köln-Neustadt/Süd – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Die WvM Immobiliengesellschaft plant für oben bezeichnete Flurstücke eine Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes Bonner Straße 91 sowie die Errichtung eines bis zu sechsgeschossigen Neubaus zur Wohnnutzung mit Tiefgarage. Der geplante Neubau wird als Blockrandbebauung ausgeführt werden und an das Denkmal anschließen. Eine enge Abstim-mung mit der Denkmalbehörde erfolgt.

Der geplante Neubau steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes 6642 Sb 2/02 (67428/02) entgegen.

Für das denkmalgeschützte Gebäude Bonner Straße 91 setzt der rechtskräftige Bebauungsplan 6642 Sb 2/02 (67428/02) zwingend sieben Geschosse fest. Für den Anbau entlang der

Kyllstraße sind zwingend zwei Geschosse festgesetzt. In bei-den Fällen ist ein Flachdach vorgegeben. Für das Grundstück Gemarkung Köln, Flur 40, Flurstück 141 ist eine Stellplatzflä- che mit einer eingeschossigen Garagenbebauung festgesetzt. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6642 Sb 2/02 (67428/02) ist als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) fest-gesetzt.

Der Bebauungsplan 6642 Sb 2/02 (67428/02) wurde zur Er-richtung der Kindertagesstätte aufgestellt. Die Festsetzungen zu der Blockrandbebauung dienten der Bestandssicherung.

Vor dem Hintergrund der angespannten Wohnungssituation sowie aus städtebaulicher Sicht wird das geplante Bauvorhaben befürwortet. Die Planung wurde bereits im Gestaltungs-beirat beraten.

Aus den oben genannten Gründen ist es erforderlich, den Bebauungsplan 6642 Sb 2/02 (67428/02) teilaufzuheben. Eine Aufhebung insgesamt wird aufgrund der Festsetzungen nicht empfohlen. Der Gebietscharakter soll beibehalten werden.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 16. Februar bis zum 1. März 2017 einschließlich im Bezirksrathaus Innenstadt, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln, Öffnungszeiten montags, mittwochs, freitags von 7:30 bis 12 Uhr, dienstags von 9:30 bis 18 Uhr und donnerstags von 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

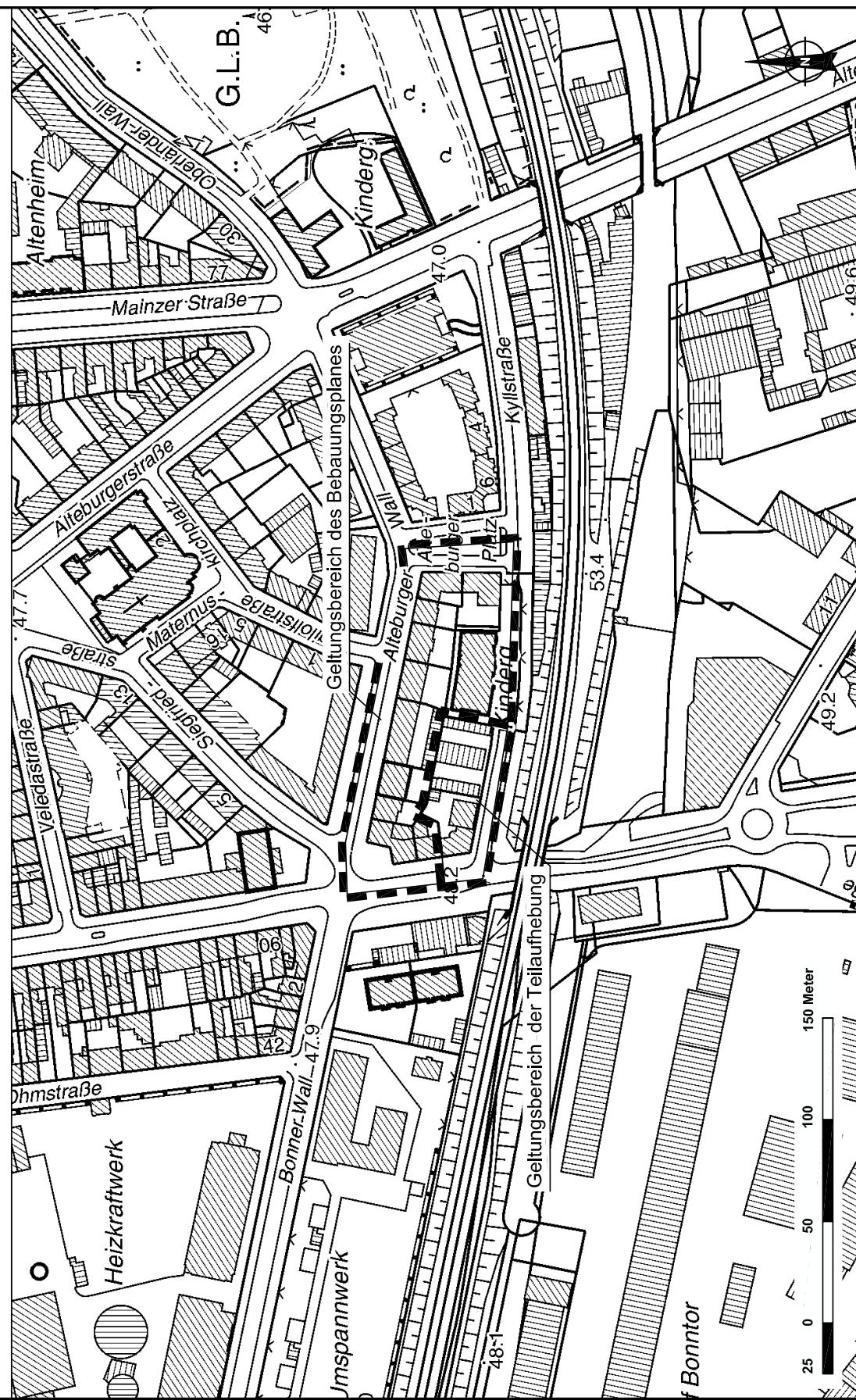
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22848 eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 8. März 2017 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Innenstadt, Herrn Andreas Hupke, Ludwigstraße 8, 50667 Köln, (bezirksbuergermeister.hupke@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 1. Februar 2017

Die Oberbürgermeisterin,  
in Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing,  
Beigeordneter

## Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6642 Sd 2/02 (67428/02) Kyllstraße in Köln - Neustadt/Süd



---

**34 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln Irh. Süd, Reiherstr. 68, 50997 Köln**

**Donnerstag, den 09.03.2017, um 19.00 Uhr,  
in der Gaststätte „Zur alten Post“, in Köln-Rondorf,  
Rondorfer Hauptstr. 22.**

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im Irh. Stadtgebiet südlich der Luxemburger Straße, Salierring bis Ubierring, bejagbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der vorigen Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Jagdvorstandes
9. Wahl des Schriftführers und eines Stellvertreters
10. Wahl der Rechnungsprüfer
11. Bestellung des Kassen- und Katasterführers
12. Vorlage des Haushaltsplanes 2017/2018
13. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher

gez. Füßenich

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der vorigen Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Jagdvorstandes
9. Wahl des Schriftführers und eines Stellvertreters
10. Wahl des Rechnungsprüfer
11. Bestellung des Kassen- und Katasterführers
12. Vorlage des Haushaltsplanes 2017/2018
13. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher

Konrad Weiser

---

**35 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln rrh. Süd, Rheinbergstr. 71, 51143 Köln**

**am Mittwoch 08.03.2017, 19.00 Uhr  
in der Gaststätte „Zum St. Martin“, Hauptstr. 59,  
51143 Köln- Zündorf (Oberzündorf)**

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im rechtsrheinischen Stadtgebiet südlich der Bundesautobahn (BAB) 3/4 von der Rodenkirchener Brücke über BAB Dreieck Heumar und BAB 3 bejagbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen. Der Bezirk wird im Osten und Süden durch die Stadtgrenze, im Westen durch den Rheinstrom abgeschlossen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

## Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

<b>13.02.2017 (Montag)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Finanzausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln</li> </ul> <p>Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>14.30 Uhr</b></p>	<b>16.02.2017 (Donnerstag)</b> <p>Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz, Konferenzsaal (Raum 16 F 43) <b>14.00 Uhr–16.30 Uhr</b></p>
<b>14.02.2017 (Dienstag)</b> <p>Ratssitzung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal <b>15.30 Uhr</b></p> <p>Verkehrsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 <b>14.00–14.45 Uhr</b></p>	

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter  
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und  
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.  
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr  
Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;  
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)  
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €  
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln  
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.  
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.  
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der  
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.